

Ausgabe 7, Juli 2020

www.pwc.at/publikationen

Auf einen Blick

COVID-19 – Auswirkungen auf den Impairmenttest nach IAS 36.....	2
Auf den Punkt gebracht: Einzelaspekte des IFRS 16.....	12
EU-Endorsement.....	14
IASB-Projektplan.....	14
AFRAC.....	16
Veröffentlichungen.....	17
Ansprechpartner.....	19

IFRS aktuell

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Liebe Leserinnen und Leser,

in der aktuellen Ausgabe des Newsletters beschäftigen wir uns ausführlich mit den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) auf den Impairmenttest nach IAS 36. Aufgrund teils gravierender Planungsunsicherheiten haben Unternehmen beim Wertminderungstest einer erhöhten Komplexität Rechnung zu tragen.

Weiterhin behandeln wir wie gewohnt eine Spezialfrage zu IFRS 16 in unserer bekannten Rubrik „Auf den Punkt gebracht“. Dieses Mal thematisieren wir anhand eines Praxisbeispiels die Bestimmung der Laufzeit von Leasingverhältnissen im Falle von nicht aufeinanderfolgenden Nutzungszeiträumen.

Darüber hinaus geben wir auch in dieser Ausgabe wieder einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen in der internationalen Rechnungslegung.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Raoul Vogel

Leiter – Austrian Accounting Consulting Services



COVID-19 – Auswirkungen auf den Impairmenttest nach IAS 36

Die weltweit rasante Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) Anfang des Jahres führt zu großen Planungsunsicherheiten bei den Unternehmen und erhöht damit die Komplexität der Impairmenttests erheblich. Die gesetzten Maßnahmen wie Stillstand von Produktion und Handel sowie Reisebeschränkungen und Absagen von Veranstaltungen können wesentliche Auswirkungen auf die Planungen der Unternehmen und somit auf die Impairmenttests der IFRS-Bilanzierer haben. Auch nach schrittweiser Aufhebung der Maßnahmen kann sich das Coronavirus noch langfristig auf die globale Wirtschaft auswirken. Der Ausbruch weiterer Wellen kann derzeit ebenfalls noch nicht ausgeschlossen werden. Der folgende Beitrag erläutert in einem ersten Schritt, wann ein Impairmenttest nach IAS 36 im Hinblick auf die Corona-Krise durchzuführen ist. Darauf aufbauend werden die Auswirkungen von COVID-19 auf die einzelnen Aspekte des Impairmenttests nach IAS 36 beispielhaft und praxisorientiert erläutert.

Welche Abschlüsse sind durch COVID-19 betroffen?

Für Abschlüsse, deren Geschäftsjahr zum 31.12.2019 oder früher endet, stellt sich primär die Frage, ob es sich bei den Folgen des Coronavirus um berücksichtigungspflichtige oder nicht zu berücksichtigende Ereignisse gemäß IAS 10 handelt. IAS 10 definiert ein berücksichtigungspflichtiges Ereignis als ein Ereignis, das weitere substanzielle Hinweise zu Gegebenheiten liefert, die bereits am Abschlussstichtag vorgelegen haben. Zum 31.12.2019 war der Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine begrenzte Anzahl von Fällen eines bis dato unbekanntes Virus gemeldet worden. Die spätere Verbreitung des Virus und seine Identifizierung als SARS-CoV liefern nach herrschender Ansicht keine zusätzlichen Hinweise zu Gegebenheiten, die bereits zum 31.12.2019 vorlagen, und stellen daher ein nicht zu berücksichtigendes Ereignis dar.

Für Stichtage nach dem 31.12.2019 sind bei der Beurteilung, ob berücksichtigungspflichtige Ereignisse vorliegen, insbesondere die rasante geographische Ausbreitung sowie das Ausrufen des weltweiten Gesundheitsnotstandes (30.1.2020) bzw die Erklärung einer Pandemie (11.3.2020) zu berücksichtigen. Für österreichische Unternehmen sind zudem spätestens die Ankündigungen der Maßnahmen der österreichischen Bundesregierung (ab 13.3.2020) relevant. Da Unternehmen aufgrund ihrer Branchenzugehörigkeit und geographischen Ausrichtung unterschiedlich stark von COVID-19 betroffen sind, hat für Abschlüsse nach dem 31.12.2019 eine länder- und einzelfallbezogene Beurteilung durch die Unternehmen zu erfolgen.¹

¹ Vgl AFRAC Fachinformation (April 2020), COVID-19, Rz 27f.

Wann ist ein Impairmenttest durchzuführen?

Unternehmen haben an jedem Abschlussstichtag zu beurteilen, ob ein Anhaltspunkt für eine Wertminderung vorliegt (IAS 36.9). Sofern ein Unternehmen einen Anhaltspunkt identifiziert, ist der erzielbare Betrag des Vermögenswertes zu ermitteln. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) geht davon aus, dass der Ausbruch von COVID-19 für eine Vielzahl an Unternehmen höchstwahrscheinlich einen Anhaltspunkt für eine Wertminderung darstellt, sodass zusätzliche Impairmenttests erforderlich sein werden.² Nachfolgend werden einige Beispiele für derartige Anhaltspunkte genannt:

- Nachteilige Veränderungen im marktbezogenen, ökonomischen oder gesetzlichen Umfeld (zB in der Hotellerie und Gastronomie, Personenverkehr etc)
- Verlust von wichtigen Kunden bzw reduzierte Abnahmemengen und Auftragsvolumina
- Schließung von Geschäften und Lokalen
- Verkehrs- und Reisebeschränkungen
- Schließung von Werken bzw Produktionsstillstände
- Preisentwicklungen am Absatz- und Beschaffungsmarkt
- Eingeschränkter Zugang zu Absatz- und Beschaffungsmärkten
- Kursrückgänge an den Börsen
- Unterschreiten von internen Planannahmen, die auf eine gesunkene Ertragskraft hinweisen

Praxisbeispiel: Ein Industriekonzern mit Stichtag 31.3.2020 betreibt mehrere Produktionsstätten in Europa. Aufgrund der gesetzlichen Maßnahmen mussten die Produktionsstätten Mitte März bis auf weiteres geschlossen werden. Der Konzern kann das Ausmaß und die Dauer zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschätzen, seine Produktionsstätten könnten jedoch durch die Schließungen und die damit verbundenen Umsatzeinbußen wertgemindert sein. Der Konzern muss demnach einen Impairmenttest durchführen.

Die Geschäftsmodelle und das wirtschaftliche Umfeld der Unternehmen sind durch die ergriffenen Maßnahmen und die Folgewirkungen der Krise in Bezug auf Ausmaß und Dauer unterschiedlich stark betroffen. Die Analyse hinsichtlich eines Anhaltspunktes auf Wertminderung muss also individuell beurteilt werden. Kommt ein Unternehmen zu dem Schluss, dass COVID-19 keinen Anhaltspunkt für eine Wertminderung darstellt, sollte unseres Erachtens auf eine ausführliche Dokumentation hinsichtlich der Widerlegung von Anhaltspunkten geachtet werden.

Firmenwerte sowie immaterielle Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer bzw noch nicht nutzungsbereite immaterielle Vermögenswerte sind darüber hinaus zumindest jährlich auf Wertminderung zu überprüfen (IAS 36.10). Unternehmen nutzen oftmals die Möglichkeit, diese Vermögenswerte regelmäßig zu einem dem Abschlussstichtag vorgelagerten Zeitpunkt auf Wertminderung zu überprüfen (IAS 36.96). Wird im Anschluss an den vorgelagerten Impairmenttest ein Anhaltspunkt für eine Wertminderung zum darauffolgenden Abschlussstichtag identifiziert, sind (trotz vorgelagerter

² Vgl ESMA Public Statement (Mai 2020), ESMA32-63-972, S.4.

Überprüfung) die zuvor genannten Vermögenswerte zum Abschlussstichtag erneut zu testen bzw der Impairmenttest zu aktualisieren.

Praxisbeispiel: Der Industriekonzern mit Abschlussstichtag 31.3.2020 überprüft seine Firmenwerte regelmäßig bereits zum 31.12., um die Belastung für die Konzernabschlusserstellung zeitlich zu entzerren. In diesem Fall muss der Konzern seine Firmenwerte zum 31.3.2020 jedoch erneut testen, weil er zum 31.3.2020 aufgrund von COVID-19 einen Anhaltspunkt für eine Wertminderung identifiziert hat.

Da COVID-19 für viele Unternehmen einen Anhaltspunkt für eine Wertminderung darstellt, werden in der Praxis zusätzliche Impairmenttests erforderlich sein. Sofern sich dabei ein Wertminderungsaufwand ergibt, ist auch auf die Bestimmungen des IFRIC 10 zu achten, da in Zwischenberichten erfasste Wertminderungen von Firmenwerten in darauffolgenden Abschlüssen nicht rückgängig gemacht werden dürfen – dies gilt auch, falls COVID-19 nur vorübergehende Auswirkungen haben sollte. Die Planungen in den Zwischenberichten sollten daher unseres Erachtens sorgfältig analysiert werden, um für bestehende Firmenwerte, für die in späteren Perioden keine Wertaufholung erfasst werden darf, unverhältnismäßig hohe Wertminderungen zu vermeiden. Das Wertaufholungsverbot gilt allerdings nur für Firmenwerte (IAS 36.110).

Praxisbeispiel: Der Industriekonzern erstellt am 30.6.2020 einen Zwischenbericht gemäß IAS 34. In der Planung zum 30.6.2020 geht er davon aus, dass COVID-19 langfristige Auswirkungen auf den Konzern haben wird und ermittelt einen Wertminderungsaufwand für einen Firmenwert. Zum 31.3.2021 stellt sich heraus, dass COVID-19 zwar kurzfristig erhebliche Auswirkungen gehabt hat, aber wider Erwarten eine schnelle Erholung eingetreten ist. Trotzdem darf der Konzern aufgrund von IFRIC 10 den im Zwischenbericht erfassten Wertminderungsaufwand für den Firmenwert zum 31.3.2021 nicht rückgängig machen. Anders verhält es sich aus unserer Sicht, wenn der Industriekonzern zum 30.6.2020 keinen IAS 34 konformen Zwischenbericht, sondern lediglich eine freiwillige Quartalsinformation für seine Anleger erstellt. In diesem Fall wird kein IFRS-konformer Zwischenbericht erstellt, weshalb die Anforderungen der IFRS aus unserer Sicht keine Anwendung auf die Quartalsinformation bzw -mitteilung finden. Daher wäre zum 30.6.2020 auch bei Anhaltspunkten auf eine Wertminderung nicht zwingend ein Impairmenttest durchzuführen bzw könnte eine Wertminderung, die ausschließlich in einer nicht IFRS-konformen Quartalsinformation bzw -mitteilung erfasst wurde, in einem späteren IFRS-konformen Konzernabschluss unterlassen werden.

Um die Komplexität und den Arbeitsaufwand für die Ersteller zu reduzieren, erlauben es die IFRS aus Gründen der Wesentlichkeit auf die Ergebnisse früherer Impairmenttests abzustellen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der erzielbare Betrag beim letzten Impairmenttest erheblich über dem Buchwert lag und keine Ereignisse eingetreten sind, die diesen Headroom beseitigt haben könnten. Entsprechend könnte eine frühere Sensitivitätsanalyse zeigen, dass der erzielbare Betrag nicht sensibel auf die identifizierten Anhaltspunkte reagiert (IAS 36.15). Dabei sollte jedoch darauf geachtet werden, ob sich die Vermögenswerte und Schulden seit dem letzten Test wesentlich geändert haben und ob die Wahrscheinlichkeit einer Wertminderung aus den geänderten Umständen als äußerst gering eingestuft werden kann (IAS 36.99).

Praxisbeispiel: Ein Unternehmen ist bisher von einer Wachstumsrate in der ewigen Rente von 2% ausgegangen. Gesunkene Wachstumsprognosen könnten nun einen

Anhaltspunkt für eine Wertminderung darstellen. Der letzte Impairmenttest und die zugehörige Sensitivitätsanalyse haben allerdings gezeigt, dass der Headroom selbst bei einer Reduktion der Wachstumsrate auf 0% den Buchwert immer noch deutlich übersteigt.

Auf welcher Ebene ist zu testen?

Die zuvor erwähnten Anhaltspunkte stellen die Unternehmen vor die Herausforderung, dass zusätzliche Impairmenttests für Zwischenberichte durchzuführen sind. Darüber hinaus werden sich jedoch auch zusätzliche Impairmenttests auf niedrigeren Testebenen ergeben.

Wird ein Anhaltspunkt für einen Vermögenswert identifiziert, ist dieser auf Wertminderung zu prüfen (IAS 36.66). Nur sofern dies nicht möglich ist, ist der erzielbare Betrag für die zahlungsmittelgenerierende Einheit – also die kleinste Gruppe an Vermögenswerten, die weitestgehend unabhängige Zahlungsmittelzuflüsse generiert – zu ermitteln. Aufgrund des in IAS 36 vorgesehenen Bottom up-Ansatzes kann COVID-19 somit dazu führen, dass Unternehmen ihre Impairmenttests auch für niedrigere Testebenen als bisher durchzuführen haben. Dies betrifft insbesondere Unternehmen, die ihre Firmenwerte ganzen Gruppen von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten zugeordnet haben bzw ihre Firmenwerte auf Segmentebene getestet haben. In diesen Fällen werden aufgrund von Anhaltspunkten vermehrt Impairmenttests auf Ebene von einzelnen Vermögenswerten oder zahlungsmittelgenerierenden Einheiten durchzuführen sein, die bisher nicht separat getestet wurden.



Praxisbeispiel: Der Industriekonzern testet seine Firmenwerte bisher jährlich auf Ebene seiner Produkt-Segmente, da dies die niedrigste Ebene darstellt, auf der die Firmenwerte für interne Managementzwecke überwacht werden. Grundsätzlich stellt jedoch jede Produktionsstätte eine zahlungsmittelgenerierende Einheit dar, sodass der Firmenwert schlussendlich auf Basis einer Gruppe von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten getestet wird. Da den einzelnen Produktionsstätten keine Firmenwerte zugeordnet wurden, wurden diese bisher mangels Anhaltspunkten nicht einzeln auf Wertminderung überprüft. Durch COVID-19 könnten nun sämtliche Produktionsstätten wertgemindert sein, sodass für diese ebenfalls ein Impairmenttest durchzuführen ist. Außerdem könnte das Management aufgrund der Corona-Krise dazu gezwungen sein, einzelne Vermögenswerte (zB Produktionsanlagen) zu veräußern. Der Nutzungswert dieser Vermögenswerte wäre somit nahe an dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten, sodass für diese einzelnen Vermögenswerte nicht mehr der Nutzungswert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit maßgeblich ist. Die einzelnen Vermögenswerte wären in diesem Fall auf deren beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten abzuschreiben. Die Anzahl der Impairmenttests würde sich für den

Konzern somit deutlich erhöhen, wodurch ggf auch die bestehenden Modelle an die neuen Strukturen angepasst werden müssten.

Welche Auswirkungen können sich auf den Impairmenttest ergeben?

COVID-19 kann bei der Ermittlung des erzielbaren Betrags wesentliche Auswirkungen auf die Cashflows und den Diskontierungszinssatz haben. Auch im zu testenden Buchwert kann es aufgrund der Krise künftig Änderungen geben. In weiterer Folge werden diese Effekte beispielhaft erläutert.

Cashflows

Die Cashflow-Prognosen müssen auf den jüngsten vom Management genehmigten Finanzplänen aufbauen (IAS 36.33). Eine Vielzahl der Unternehmen wird vor der Herausforderung stehen, dass die Budgets und Planungen vor Ausbruch von COVID-19 erstellt und genehmigt wurden. Ein unreflektiertes Heranziehen dieser Planungen ohne Anpassungen an COVID-19 wäre unseres Erachtens nicht IFRS-konform und eine Anpassung wird daher idR notwendig sein. Da COVID-19 unterschiedlich starke Auswirkungen auf Branchen und Unternehmen hat, könnten gewisse Unternehmen die Auswirkungen von COVID-19 als unwesentlich einstufen, sodass die Planungen weiterhin beibehalten werden. Dabei sollten jedoch auch langfristige Auswirkungen auf die Weltwirtschaft und deren Wachstum berücksichtigt werden. Sollte kein Anpassungsbedarf identifiziert worden sein, empfehlen wir eine ausführliche Dokumentation für Abschlussprüfer und Enforcement-Behörden hinsichtlich der Widerlegung wesentlicher Auswirkungen auf die vor COVID-19 erstellten und genehmigten Budgets und Planungen.

COVID-19 kann sich sowohl auf die Nachfrage- als auch auf die Angebotsseite auswirken. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Cashflows für einen Vermögenswert in seinem gegenwärtigen Zustand zu schätzen sind. Künftige Restrukturierungen aufgrund von COVID-19, zu denen sich die Unternehmen zum Abschlussstichtag noch nicht verpflichtet haben, dürfen daher im Impairmenttest nicht berücksichtigt werden (IAS 36.45(a)).

Auf der Absatzseite könnten zum Beispiel die geplanten Absatzmengen und Auftragsvolumina durch COVID-19 sinken. Der Nachfragerückgang könnte darüber hinaus einen Preisdruck auslösen, der die Mittelzuflüsse noch weiter belastet. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, eine Branchen-, Kunden- und Auftragsanalyse durchzuführen, um künftige Abnahmemengen der wesentlichen Kunden einschätzen zu können. Auch Unternehmen mit öffentlichen Auftraggebern sollten Überlegungen anstellen, inwieweit sich die Auftragslage durch die angespannte politische Situation verändern könnte und auf welche Datengrundlage hier zurückgegriffen werden kann. Je nachdem wie nachhaltig die Auswirkungen von COVID-19 auf das jeweilige Unternehmen sind, können auch Saisonalitäten (zB Erntezeit) in der Geschäftstätigkeit der Unternehmen bei der Bewertung unterschiedlich starke Auswirkungen auf die Cashflow-Prognose haben. Des Weiteren stellt sich für die Unternehmen die Frage, ob und in welchem Ausmaß Nachholeffekte in Form einer Nachfrageverschiebung in spätere Perioden bestehen.

Auf der Angebotsseite stellt sich hingegen die Frage, ob notwendige Rohmaterialien bzw Leistungen ausreichend bezogen werden können, um die Produktion weiterhin aufrecht

zu erhalten. Zusätzlich könnten potenzielle Engpässe zu Preiserhöhungen und damit zu nachteiligen Effekten im Cashflow führen. Möglicherweise sind auch die Hauptlieferanten nicht mehr in der Lage, ausreichend Material zu liefern und es muss auf andere Lieferanten zurückgegriffen werden, was wiederum zu zusätzlichen Kosten führen könnte. Denkbar wäre auch, dass Leistungen nicht mehr selbst erbracht, sondern zugekauft werden müssen, weil die eigenen Ressourcen nicht mehr gegeben sind. Zum Beispiel könnten Arbeitskräfte einen Engpass darstellen: sollten Mitarbeiter bereits erkrankt oder auf internationale Reisetätigkeiten angewiesen sein, stellt sich die Frage, ob ausreichend Arbeitskräfte zur Abdeckung der Nachfrage zur Verfügung stehen. Besonderes Augenmerk sollte auch auf die Kostenstruktur des jeweiligen Bewertungsobjekts gelegt werden. Ist die Kostenstruktur durch einen hohen Fixkostenanteil geprägt, könnte der erzielbare Betrag deutlich stärker belastet werden, weil die Mittelabflüsse nicht im gleichen oder ähnlichen Ausmaß wie die Mittelzuflüsse reduziert werden können. Branchen und Unternehmen mit hohem Fixkostenanteil werden daher erwartungsgemäß stärker von der Corona-Krise betroffen sein.

COVID-19 kann zudem auch Auswirkungen auf die Investitionsplanungen der Unternehmen haben, weil nicht dringend notwendige Erhaltungsinvestitionen aufgeschoben werden. Die lineare Abschreibung eines Vermögenswertes endet bzw. stoppt hingegen nicht, wenn der Vermögenswert – zum Beispiel aufgrund einer vorübergehender Werksschließung – nicht genutzt wird (IAS 16.55). Dennoch kann es sein, dass ein Unternehmen als Abschreibungsmethode die leistungsabhängige Abschreibung gewählt hat, sodass bei Produktionsstillstand auch die Abschreibung gestoppt wird. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass dadurch auch der am Ende der Periode zu testende Buchwert höher sein wird.

Auch im Working Capital kann sich COVID-19 durch verschiedene Aspekte bemerkbar machen. Das Working Capital wird zum Beispiel durch spätere Kundenzahlungen, notwendige Vorauszahlungen an Lieferanten, längere Lagerumschlagszeiten (zB aufgrund von Produktionsstillständen) oder höhere Sicherheitsbestände beeinflusst.

Andererseits können staatliche COVID-19 Stützungsmaßnahmen zur Kompensation von wirtschaftlichen Nachteilen bei der Prognose berücksichtigt werden.³ Eine Zuordenbarkeit der Stützungsmaßnahmen zu den getesteten zahlungsmittelgenerierenden Einheiten muss jedoch gewährleistet sein.

Auch die Dauer der Krise ist derzeit nur schwer abschätzbar. Bei der Planung der Cashflows sind vernünftige und vertretbare Annahmen zu treffen, wobei dabei ein größeres Gewicht auf externe Hinweise zu legen ist (IAS 36.33(a)). Basis können beispielsweise Veröffentlichungen der Bundesregierung und der Landesregierungen sowie wissenschaftliche Publikationen oder auch Erfahrungen aus anderen Ländern sein.⁴

Die Cashflow-Prognose kann grundsätzlich nach dem traditionellen Ansatz oder nach dem „erwarteten Cashflow“-Ansatz erfolgen. Der „erwartete Cashflow“-Ansatz ist in gewissen Situationen ein effektiveres Bewertungsinstrument als der traditionelle Ansatz.

³ Vgl. Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung des Fachsenats für Betriebswirtschaft der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Fachlicher Hinweis zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) auf Unternehmensbewertungen (April 2020), Rz 12.

⁴ Vgl. AFRAC Fachinformation (April 2020), COVID-19, zu Rz 21.

Während der traditionelle Ansatz vom wahrscheinlichsten Cashflow ausgeht, werden beim „erwarteten Cashflow“-Ansatz alle Erwartungen hinsichtlich möglicher Cashflows mittels Wahrscheinlichkeiten berücksichtigt (IAS 36.A4ff). Aufgrund der gestiegenen Komplexität kann ein Wechsel vom traditionellen Ansatz zum „erwarteten Cashflow“-Ansatz mit mehreren Szenarien erforderlich sein.⁵ Die Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung des Fachsenats für Betriebswirtschaft der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer empfiehlt daher, der erhöhten Planungsunsicherheit durch die Ableitung von Erwartungswerten aus Szenarien, denen Eintrittswahrscheinlichkeiten zugeordnet werden, zu begegnen.⁶ Bei der Bildung von Szenarien könnte auf die Verläufe der negativen Effekte, die der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des deutschen Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seinem Hinweis erläutert hat, zurückgegriffen werden. Die negativen Verläufe würden demnach davon abhängen, wie lange die unmittelbare Bedrohungslage durch das Virus anhält sowie von der Geschwindigkeit der danach eintretenden Erholung. Die Erholung könnte unmittelbar („V-förmiger Verlauf“) oder aber erst mit einer Verzögerung („U-förmiger Verlauf“) eintreten. Die grundsätzlich vorübergehenden Effekte könnten allerdings auch langfristige negative Folgen nach sich ziehen (zB aufgrund der Folgewirkungen der Corona-Krise eingetretene oder noch zu erwartende Zahlungsschwierigkeiten), die den Fortbestand des Unternehmens bedrohen („L-förmiger Verlauf“).⁷ Die Intensität und Dauer der Auswirkungen sind jedenfalls im Einzelfall genau zu analysieren. Die Gewichtung der verschiedenen Szenarien sollte außerdem auf der Grundlage vernünftiger, vertretbarer und realistischer Schätzungen und Annahmen kalibriert werden, um das Risiko von zu optimistischen oder pessimistischen Verzerrungen zu vermeiden.⁸

Praxisbeispiel: Der Industriekonzern hat im Geschäftsjahr 2019/20 einen Free Cashflow iHv 100 erwirtschaftet. Im Impairmenttest zum 31.3.2020 hat der Konzern die drei vom FAUB skizzierten Szenarien abgebildet, die die möglichen Verläufe der Krise unternehmensspezifisch widerspiegeln sollen. Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht, wie der Konzern seine Erwartungen mittels Wahrscheinlichkeiten in seine Cashflow-Prognose einfließen hat lassen.

	Wahrscheinlichkeit	2020/21	2021/22	2021/22	2022/23	2024/25	TV
High-Case	25%	90	120	140	150	170	180
Base-Case	50%	70	90	110	135	150	160
Low-Case	25%	40	30	20	15	10	0
Erwarteter FCF		68	83	95	109	120	125

⁵ Vgl ESMA Public Statement (Mai 2020), ESMA32-63-972, S.4.

⁶ Vgl Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung des Fachsenats für Betriebswirtschaft der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Fachlicher Hinweis zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) auf Unternehmensbewertungen (April 2020), Rz 13.

⁷ Fachausschusses für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des IDW, Fachlicher Hinweis zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf Unternehmensbewertungen (März 2020), S.2.

⁸ Vgl ESMA Public Statement (Mai 2020), ESMA32-63-972, S.4.

Zinssatz

Die Corona-Krise hat zu einem Einbruch an den globalen Aktienmärkten und einer erhöhten Volatilität geführt. Die österreichische Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung des Fachsenats Betriebswirtschaft der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer hat am 15.4.2020 einen fachlichen Hinweis veröffentlicht, um aktuelle Fragestellungen iZm den Auswirkungen von COVID-19 auf Unternehmensbewertungen zu adressieren. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe würden sich trotz eines kurzfristigen Anstiegs der impliziten Markttrenditen keine Anhaltspunkte für ein nachhaltig wesentlich erhöhtes Renditeniveau gegenüber dem Niveau vor Beginn des Kursverfalls ableiten lassen. Zu beachten sei allerdings, dass die Volatilitäten auf den Aktienmärkten immer noch deutlich über dem Vor-Krisen-Niveau liegen. Die Arbeitsgruppe hält es vor diesem Hintergrund für sachgerecht, sich bei der Festlegung der erwarteten Marktrisikoprämie (vor persönlichen Steuern) weiterhin an einer Bandbreite für die erwartete nominelle Markttrendite von 7,5 % bis 9,0 % zu orientieren.⁹

Auch der FAUB des IDW hat bereits am 25.3.2020 einen fachlichen Hinweis veröffentlicht, in dem festgehalten wird, dass der FAUB bisher keine Gründe identifiziert hat, die eine Änderung der Methodik zur Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes notwendig machen würden. Es sei somit zu prüfen, inwieweit einzelne Bewertungsparameter (Peer Group, Länder- und Währungsrisiko oder Betafaktor) im Zuge der Corona-Krise adaptiert werden müssen. Laut FAUB orientiert sich der Kapitalisierungszins auch in einer Krise an langfristigen Analysen von Renditen, die der FAUB in einer Größenordnung von 7,0 % bis 9,0 % (nach Unternehmenssteuern und vor persönlichen Steuern) sieht, und an einer Marktrisikoprämie in einer Größenordnung von 6,0 % bis 8,0 % (ebenfalls nach Unternehmenssteuern und vor persönlichen Steuern), die am oberen Rand der Bandbreite historisch messbarer Marktrisikoprämien liegt.¹⁰

Des Weiteren sei zu beurteilen, inwieweit die erhobenen Beta-Faktoren das zukünftige systematische Risiko des zu bewertenden Unternehmens in dem durch COVID-19 veränderten Umfeld angemessen widerspiegeln. Einem verzerrenden Effekt aufgrund des starken Kursverfalls könne beispielsweise mit einer Ausklammerung des betreffenden Zeitraums aus der Analyse oder mit der Ermittlung von rollierenden Beta-Faktoren über einen längeren Zeitraum begegnet werden.¹¹ Des Weiteren sollte analysiert werden, inwieweit sich die Kapitalstruktur der Peer Group seit Ausbruch der Krise verändert hat und wie sich die Fremdkapitalkosten am Markt entwickelt haben.

Zu testender Buchwert

Zusätzlich zu den zuvor genannten Auswirkungen auf die Planung des künftigen Working Capitals kann durch COVID-19 auch bereits das bestehende Working Capital im zu testenden Buchwert betroffen sein. Zum Beispiel könnten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aus einer veränderten Provision-Matrix gemäß IFRS 9 oder Vorräte

⁹ Vgl. Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung des Fachsenats für Betriebswirtschaft der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Fachlicher Hinweis zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) auf Unternehmensbewertungen (April 2020), Rz 19.

¹⁰ Fachausschusses für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des IDW, Fachlicher Hinweis zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf Unternehmensbewertungen (März 2020), S.3.

¹¹ Vgl. Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung des Fachsenats für Betriebswirtschaft der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Fachlicher Hinweis zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) auf Unternehmensbewertungen (April 2020), Rz 20.

aufgrund von Verderblichkeit bzw gesunkenen Preisen wertgemindert sein. Vor Erstellung des Impairmenttests müssen derartige Effekte ebenfalls berücksichtigt werden.

Zudem ist davon auszugehen, dass sich Unternehmen aufgrund der Corona-Krise vermehrt neu organisieren bzw restrukturieren müssen. Da die Struktur der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten unter anderem auch von der Steuerung der Unternehmenstätigkeiten abhängt, können sich Änderungen in der Struktur der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten und der Zuordnung von Firmenwerten ergeben. So kann es beispielsweise sein, dass einzelne Geschäftsbereiche oder zahlungsmittelgenerierende Einheiten ganz oder teilweise verkauft, stillgelegt, zusammengelegt oder reorganisiert werden. Dabei ist auch darauf zu achten, dass Veränderungen in der Art und Weise der Nutzung eines Vermögenswertes durch Reorganisationen bzw Änderungen in der Unternehmenssteuerung ebenfalls einen Anhaltspunkt für eine Wertminderung darstellen (IAS 36.12(f)). Somit ist ein Impairmenttest vor einer Reallokation des Firmenwertes durchzuführen.¹² Wir gehen davon aus, dass zukünftige COVID-Reorganisationen idR zu notwendigen Anpassungen **der bestehenden Impairmenttest-Modelle führen werden.**

Zusammenfassung und Fazit

Durch den Ausbruch von COVID-19 wird sich für viele Unternehmen die Anzahl der durchzuführenden Impairmenttests erhöhen. Zum einen werden zusätzliche unterjährige Impairmenttests aufgrund von Anhaltspunkten für eine Wertminderung erforderlich sein. Zum anderen müssen die Unternehmen den Bottom up-Ansatz des IAS 36 einhalten und demnach auch auf niedrigeren Ebenen als bisher testen, sofern sie einen Anhaltspunkt für eine Wertminderung identifiziert haben. Sollte ein Unternehmen dennoch zu dem Ergebnis kommen, dass kein Anhaltspunkt für eine Wertminderung vorliegt, werden erwartungsgemäß hohe Ansprüche von den Abschlussprüfern und Enforcement-Behörden an die Dokumentation hinsichtlich der Widerlegung von Anhaltspunkten gestellt werden.

COVID-19 kann erhebliche Effekte auf die unterschiedlichsten Aspekte der Planungen haben und wird die Planungsunsicherheit wesentlich erhöhen. Eine Szenarienanalyse kann die Unternehmen bei der Bildung eines Erwartungswertes unterstützen. Im Hinblick auf Enforcement-Verfahren wird die Dokumentation und Untermauerung der Planungsannahmen eine zentrale Rolle spielen, da bereits in vergangenen Verfahren vermehrt festgestellt wurde, dass die Planannahmen nicht auf vertretbaren Annahmen des Managements beruht haben. Ein großes Gewicht sollte daher auf externe und belegbare Informationsquellen gelegt werden. Auch im Zinssatz spiegeln sich die COVID-19-Effekte wider und müssen ggf durch Anpassungen korrigiert werden. Die Annahmen und Schätzungen des Managements müssen jedenfalls umfassend im Anhang erläutert werden. Zudem sollte bei der Darstellung von Sensitivitätsanalysen im Anhang auf die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Impairmenttests ausreichend eingegangen werden.

Durch COVID-19 kann es außerdem dazu kommen, dass im aktuellen Zwischenabschluss Wertminderungen für Firmenwerte erfasst werden müssen, die in weiterer Folge – auch bei schnellerer Erholung – nicht wieder zugeschrieben werden

¹² Vgl IDW RS HFA 40, Rz 82.

dürfen. Das gesamthafte Ausmaß der COVID-19-Krise auf die Firmenwerte der IFRS-Bilanzierer ist nach wie vor nicht absehbar. Es wird sich daher in den nächsten ein bis zwei Jahren zeigen, ob COVID-19 zu einer Firmenwert-Bereinigung in den IFRS-Bilanzen führen wird.

Der Autor:



Thomas Pfriemer

Manager – Capital Markets & Accounting Advisory (CMAAS)
bei PwC Österreich in Wien.

E-Mail: thomas.p.pfriemer@pwc.com

Auf den Punkt gebracht: Einzelaspekte des IFRS 16

IFRS 16 ist in Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Jänner 2019 beginnen, verpflichtend anwendbar. Wir informieren Sie monatlich über einen Einzelaspekt des neuen Standards.

Besonderheiten hinsichtlich der Bestimmung der Laufzeit eines Leasingverhältnisses im Falle von „non-consecutive periods of use“

In der Praxis könnte es vorkommen, dass der Leasingnehmer einen Leasinggegenstand über mehrere nicht aufeinanderfolgende (non-consecutive) Zeiträume nutzt. Solche Leasingverträge werden insbesondere im Einzelhandel (bspw in der Adventszeit oder Zeit vor Ostern) sowie bspw bei der Anmietung von Lounges in Fußballstadien abgeschlossen. Diese Leasingverträge begründen meist ein Leasingverhältnis gemäß IFRS 16, weil der Leasingnehmer in der Regel die Nutzung dieses identifizierten Vermögenswertes für einen bestimmten Zeitraum kontrolliert. Der Verwendungszeitraum stellt laut IFRS 16 den gesamten Zeitraum dar, in dem ein Vermögenswert zur Erfüllung eines Vertrages mit einem Kunden genutzt wird. Dabei schließt dieser Verwendungszeitraum alle etwaigen nicht aufeinanderfolgenden Zeiträume ein.

Bei der Beurteilung, ob ein „short-term lease“ vorliegt, sind die IFRS-Vorschriften betreffend der „non-consecutive periods of use“ ebenfalls zu berücksichtigen. Ein kurzfristiges Leasingverhältnis liegt in diesem Fall nur dann vor, wenn die Laufzeit des Leasingverhältnisses bzw die Summe der nicht aufeinanderfolgenden Zeiträume ab dem Zeitpunkt der Nutzungsüberlassung durch den Leasinggeber maximal ein Jahr beträgt. Bei den „short-term lease“ Verträgen darf gemäß IFRS 16 auf die bilanzwirksame Erfassung von Nutzungsrecht und korrespondierender Leasingverbindlichkeit verzichtet werden. Das folgende Praxisbeispiel veranschaulicht die Bestimmung der Leasinglaufzeit im Falle von „non-consecutive periods of use“.

Praxisbeispiel

Ein Unternehmen schließt einen Leasingvertrag für ein bestimmtes Getreidelager ab. Dieses Getreidelager wird dem Unternehmen über einen Zeitraum von fünf Jahren in den Monaten September und Oktober zur Verfügung stehen. Dieser Vertrag wird gemäß IFRS 16 als Leasingverhältnis bilanziert, da der Leasingnehmer das Recht hat, die Nutzung des identifizierten Vermögenswertes während des Verwendungszeitraums zu kontrollieren. Dabei stellt sich die Frage, wie die Leasinglaufzeit zu bestimmen ist und ob der Leasingnehmer Erleichterungsregelungen im Bereich der kurzfristigen Leasingverhältnisse anwenden darf.

Der Gesamtzeitraum, in dem das Lager zur Vertragserfüllung verwendet wird, beträgt 10 Monate (2 Monate pro Jahr über den Fünfjahreszeitraum). Da die Laufzeit des Leasingvertrages somit 10 Monate beträgt, darf der Leasingnehmer diesen Leasingvertrag als „short-term lease“ einstufen. Wenn aber der Leasingvertrag stattdessen bspw. eine Nutzung des Getreidelagers über drei Monate pro Jahr vorsähe, würde die Laufzeit des Leasingverhältnisses insgesamt 15 Monate betragen. In diesem Fall könnte der Leasingvertrag gemäß IFRS 16 nicht als kurzfristiger Leasingvertrag eingestuft werden.

Fazit

Die „non-consecutive periods of use“ sind bei der Bestimmung der Laufzeit eines Leasingverhältnisses stets zu berücksichtigen. Demzufolge liegt ein kurzfristiges Leasingverhältnis nur dann vor, wenn die Summe der nicht aufeinanderfolgenden Zeiträume am Bereitstellungsdatum maximal 12 Monate beträgt.

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

Titel	Anwendungszeitpunkt ¹	Endorsement
Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7 – Reform der Referenzzinssätze	ab Geschäftsjahr 2020	EU-Verordnung vom 15. Jänner 2020
Änderungen an IFRS 3 – Definition eines Geschäftsbetriebs	ab Geschäftsjahr 2020	EU-Verordnung vom 21. April 2020
Änderungen an IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig	ab Geschäftsjahr 2022	noch festzulegen
IFRS 17 „Versicherungsverträge“	ab Geschäftsjahr 2023	noch festzulegen

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 22. April 2020).

IASB-Projektplan

Laufende Projekte	bis 06/2020	ab 07/2020	ab 01/2021
Preisregulierte Tätigkeiten	–	ED	–
IFRS 16 – Leasingverbindlichkeiten bei Sale- and Leaseback	–	ED	–
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz oder langfristig (Verschiebung des verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkts)	ED Feedback	–	–
IAS 8 – Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	–	IFRS	–
IAS 12 – Transaktionen, aus denen zugleich aktive sowie passive latente Steuern entstehen	–	–	–
IAS 21 – Fehlende Austauschbarkeit	–	–	–
IFRIC 14 – Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	–	–	–
Disclosure-Initiative: Angaben zu Rechnungslegungsmethoden	–	IFRS	–
Disclosure Initiative – Gezielte Überprüfung der Angabepflichten auf Standardebene	–	–	ED
Lagebericht (management commentary)	–	ED	–
Umfassender Review der IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS for SMEs)	–	–	–
Auswirkungen der IBOR Reform auf die Finanzberichterstattung – Phase 2	ED Feedback	–	–
Primäre Abschlussbestandteile	–	ED Feedback	–

Forschungsprojekte	bis 06/2020	ab 07/2020	ab 01/2021
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	–	DP	–
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	–	Zentrales Modell	–
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	–	DPD	–
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	–	–	DP Feedback
IFRS 6 – Förderaktivitäten	Review Research	–	–
IAS 37 – Rückstellungen	–	–	–
Pensionszusagen, deren Höhe von den Erträgen auf bestimmte Vermögenswerte abhängig ist	–	Review Research	–
Kleine und mittelgroße Unternehmen als Tochterunternehmen	–	DP oder ED	–
PIR IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12	–	RFI	–

DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements
FS	Feedback Statement
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)
PS	Project Summary
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: www.afrac.at

Stand: 3. Juni 2020

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q2 2020	Q3 2020	Q4 2020
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)		E-St	
Währungsumrechnung im UGB			E-St
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 14: Bilanzierung von nicht-derivaten Finanzinstrumenten (UGB)		E-St	
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 8: Teilwertabschreibung (IFRS)	St		
Vergütungsbericht gem AktRÄG 2019 + Anpassung AFRAC-Stellungnahme 22: CG-Bericht		E-St	
AFRAC-Stellungnahme 36: Geldflussrechnung (UGB)	St		
AFRAC-Stellungnahme 35: Konzerneigenkapitalspiegel (UGB)	St		
AG „Zukünftige Entwicklung der Rechnungslegung“	DP		
AG „Rechnungslegungsbezogenen Fragen bei der Umsetzung der VRV“			
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 19: Funktionsfähigkeit Risikomanagement (ÖCGK)		E-St	
Bilanzberichtigung im Rechnungswesen			E-St
Fachinformation zu Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) auf die Unternehmensberichterstattung	FI		
Fachinformationen zu Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) auf die Bilanzierung von Finanzinstrumenten bei Kreditinstituten zu Abschlussstichtagen nach dem 31. Dezember 2019	FI		
CL zum IASB „General Presentation and Disclosures (Primary Financial Statements)“		K	
Anpassung AFRAC 27: Personalarückstellungen im UGB hinsichtlich „Bewertung von Planvermögen“			

Abkürzungen: PP = Positionspaper, DP = Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme
Quelle: www.afrac.at

Veröffentlichungen

Publikationen des PwC-Netzwerks

Die folgenden Veröffentlichungen aus dem PwC-Netzwerk sind ab sofort für Sie auf unserer Website abrufbar: <https://www.pwc.at/de/newsletter/ifrs.html>

- **“IFRS 16 COVID-19-Related Rent Concessions Amendment” (In-depth 2020-05)**

Infolge der Corona-Pandemie (COVID-19) werden Leasingnehmern mitunter Mietzugeständnisse gewährt. Diese Zugeständnisse können unterschiedliche Formen annehmen und umfassen auch das Aussetzen oder die Stundung von Leasingraten. Am 28. Mai 2020 veröffentlichte das IASB die finale Änderung an IFRS 16, die eine Erleichterung für Leasingnehmer vorsieht.

Diese Erleichterung betrifft die Beurteilung, ob ein Zugeständnis von Seiten des Leasinggebers iZm COVID-19 eine Vertragsmodifikation nach IFRS 16 darstellt. Leasingnehmer bekommen die Möglichkeit, solche Zugeständnisse so zu behandeln, als würde es sich nicht um Vertragsmodifikationen handeln. Dies wird in vielen Fällen zur Bilanzierung als variable (negative) Leasingzahlungen führen.

- **“Player Transfer Payments (IAS 38)” (In-brief 2020-11)**

In einer Anfrage an das IFRS IC wurde die Frage gestellt, ob Fußballclubs erhaltene Ablösesummen für den Transfer von Spielern brutto als Umsatzerlöse oder netto als Teil des Gewinns oder Verlusts aus dem Abgang eines immateriellen Vermögenswertes zu bilanzieren sind.

Das IFRS IC kommt in seiner Agenda-Entscheidung zu dem Schluss, dass derartige Beträge gemäß IAS 38.113 netto als Teil des Gewinns oder Verlusts aus dem Abgang eines immateriellen Vermögenswertes zu bilanzieren sind. Weiterhin weist es darauf hin, dass derartige Zahlungen in der Geldflussrechnung als Cashflow aus der Investitionstätigkeit auszuweisen sind.

Neben Fußballclubs hat die Agenda-Entscheidung möglicherweise auch Auswirkungen auf andere Unternehmen, die immaterielle Vermögenswerte erst selbst verwenden und anschließend verkaufen.

- **“Amendments to IFRS 17, ‘Insurance contracts’” (In-brief 2020-10)**

Am 25. Juni 2020 hat das IASB Änderungen an IFRS 17 und IFRS 4 veröffentlicht. Die Änderungen ermöglichen es Versicherungsunternehmen, nach dem Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 17 weiterhin IFRS 9 anzuwenden. Dadurch sollen Umstellungskosten iZm der Erstanwendung von IFRS 17 reduziert werden.

Sowohl IFRS 17 als auch die in dieser Publikation thematisierte Änderung an IFRS 17 sind erstmalig für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Jänner 2020 beginnen.

IFRS Blog – CMAAS Aktuell

Hier finden sie kurze und prägnante Beiträge zu **aktuellen Themen der Rechnungslegung**. Neben allgemeinen Themen zu den **IFRS** wird derzeit der Fokus auch auf **COVID-19** gelegt. Link zum Blog:

<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnahberatung/aktuelle-artikel.html>

Webcasts aus dem PwC-Netzwerk

Der folgende Webcast aus dem PwC-Netzwerk ist ab sofort für Sie auf unserer Website abrufbar: <https://www.pwc.at/de/newsletter/ifrs.html>

- **Corona-Krise – Auswirkungen auf die Leasingbilanzierung nach IFRS**

Das IASB hat am 28. Mai eine Änderung des IFRS 16 zur Bilanzierung von Leasingverhältnissen verabschiedet, die Leasingnehmern Erleichterungen bei der Bilanzierung von Mietzugeständnissen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie gewährt. In diesem Webcast werden der Hintergrund für diese Änderung sowie die Vorteile für Leasingnehmer erläutert.

Webcast Serie: COVID-19 – Reaktionen auf die wirtschaftlichen Auswirkungen

Zusätzlich zu den bekannten Webcasts zu aktuellen Themen widmeten wir eine eigene Webcast Serie den wirtschaftlichen Auswirkungen von COVID-19 und den nötigen Reaktionen von Unternehmen im Krisenmanagement.

Die Expertentalks decken verschiedene Themenbereiche wie bspw die Auswirkungen auf die **externe Berichterstattung nach IFRS** oder die **Auswirkungen auf den Impairmenttest** ab und können unter folgendem Link abgerufen und nachgehört werden: [COVID-19 - Reaktionen auf die wirtschaftlichen Auswirkungen](#)



Ansprechpartner in Ihrer Nähe



Raoul Vogel

Tel: +43 1 501 88-2031
raoul.vogel@pwc.com



Beate Butollo

Tel: +43 1 501 88-1814
beate.butollo@pwc.com



Johannes Auer

Tel: +43 1 501 88-2083
johannes.a.auer@pwc.com

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau City Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Raoul Vogel, Beate Butollo, Johannes Auer

Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.